

Az. RN 4 K 22.1557



Verkündet am 26.9.2023

stv. Urkundsbeamtin

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** , *****

- Kläger -

— bevollmächtigt:

***** , *****

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch das Landratsamt F*****

- Beklagter -

beteiligt:

**Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses**

Postfach, 84023 Landshut

wegen

Nachweis Verlust Waffen

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 4. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht *****

Richterin am Verwaltungsgericht *****

Richterin *****

ehrenamtlichem Richter *****

ehrenamtlichem Richter *****

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 26. September 2023

folgendes

Urteil:

- I. Die Anordnungen in Nummern 4 und 5 des Bescheids des Landratsamts F***** vom 5.5.2022 werden aufgehoben.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen einen Bescheid des Landratsamts F***** (im Weiteren: Landratsamt) vom 5.5.2022, mit dem dieses den Kläger dazu verpflichtet hat, Auskunft zum Verbleib seiner Waffen nebst Munition zu geben.

Das Landratsamt hatte dem Kläger am 8.8.2013 waffenrechtliche Erlaubnisse in Form zweier Waffenbesitzkarten (WBK Nr.1***** und 2*****) erteilt, in die insgesamt vier Waffen eingetragen sind bzw. waren.

Unter dem 23.12.2021 und 28.12.2021 bereitete das Landratsamt Bescheide vor, mit denen dem Kläger gegenüber die sofortige Sicherstellung der Waffenbesitzkarten, der darin eingetragenen Waffen und der zugehörigen Munition erfolgen sollten (Bescheid vom 23.12.2021) sowie die dem Kläger erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen werden, ihm der Besitz von Waffen und Munition untersagt werden und ihm gegenüber weitere waffenrechtliche (Neben-)Anordnungen ergehen sollten (Bescheid vom 28.12.2021). Unter anderem enthält der Bescheid vom 28.12.2021 die Anordnung, dass der Kläger Waffen und Munition einem Berechtigten zu überlassen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen und dies der Behörde nachzuweisen habe (Nummer 2) und – unter Androhung eines Zwangsgelds – die Waffenbesitzkarten unverzüglich an das Landratsamt zurückzugeben habe (Nummern 4 und 6). Anlass für die Bescheide waren zum einen Erkenntnisse des Landratsamts, wonach der Kläger am 14.6.2021 wegen Trunkenheit im Verkehr (Blutalkoholwert von 1,89 Promille) angezeigt worden war. Das Landratsamt hatte daraufhin gegenüber dem Kläger Zweifel an seiner persönlichen Eignung im Umgang mit Waffen und Munition geäußert. Der Aufforderung des Landratsamts zur Vorlage eines Gutachtens, um diese Zweifel auszuräumen, war der Kläger nicht

nachgekommen. Zum anderen hatte das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz dem Landratsamt mit Schreiben vom 13.11.2021 und 22.12.2021 mitgeteilt, dass der Kläger dem Sammelbeobachtungsobjekt „Sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen“ zugeordnet werde. Hinsichtlich der Begründung für diese Einstufung nimmt das Gericht auf den Inhalt dieser Schreiben Bezug.

Am 27.12.2021 beantragte das Landratsamt beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg – 3. Kammer (Az.: RN 3 E 21.2520) den Erlass eines Beschlusses zur Durchsuchung des klägerischen Anwesens zum Zwecke der (sofortigen) Sicherstellung der Waffenbesitzkarten, der darin eingetragenen Waffen und der dazugehörigen Munition. Die Bescheide vom 23.12.2021 und 28.12.2021 sollten im Zuge der Durchsuchung dem Kläger ausgehändigt werden. Das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg – 3. Kammer erließ am 29.12.2021 einen entsprechenden Beschluss zur Durchsuchung. Die Wohnungsdurchsuchung fand daraufhin am 13.1.2022 statt. Der Kläger war nicht anwesend. Der in der Wohnung befindliche Waffenschrank war leer. Nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Kläger, bei der ihm Anwesenheitsgrund und Sicherstellung der Waffen erklärt wurden, teilte dieser mit, dass sich die Waffen bei einer Person, die im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sei, befänden. Den Namen der Person nannte der Kläger nicht, wobei er sich auf datenschutzrechtliche Gründe und eine zuerst notwendige Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt berief. Der Kläger gab an, dass die Person weiter entfernt wohne. Nach der weiteren Dokumentation in der Behördenakte wurde der Kläger seitens des Landratsamts darüber „belehrt“, eine Ordnungswidrigkeit nach dem Waffengesetz zu begehen. Der Kläger verweigerte gleichwohl Angaben zu der Person des Gewahrsamsinhabers. Er gab zudem an, nicht persönlich zu erscheinen. Bei der anschließend fortgeführten Durchsuchung des Wohnanwesens konnten weder die Waffenbesitzkarten noch die Waffen noch die dazugehörige Munition aufgefunden werden. Die Bescheide vom 23.12.2021 und 28.12.2021 wurden im Flur der Wohnung des Klägers abgelegt. Zudem ließ das Landratsamt die Bescheide im Nachgang zur Wohnungsdurchsuchung mittels Postzustellungsurkunde zustellen. Zeitpunkt der Zustellung war jeweils der 20.1.2022. Die Bescheide sind bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 18.1.2022, dem Kläger zugestellt am 22.1.2022, forderte das Landratsamt den Kläger auf, binnen drei Tagen (nach Zustellung des Schreibens) mitzuteilen, wo sich die Waffenbesitzkarten sowie die darin eingetragenen Waffen nebst dazugehöriger Munition befinden. In dem Schreiben heißt es unter „Hinweise“ wörtlich u.a.:

„Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

In einer Gesprächsnotiz des Landratsamts vom 25.1.2022 ist festgehalten, dass der Kläger am 25.1.2022 dem Landratsamt telefonisch mitgeteilt habe, dass er Waffen und Munition selbst „verschrottet“ habe. Auf die Mitteilung, dass eine Bestätigung hierüber beim Landratsamt abgegeben werden müsse, habe der Kläger angegeben, dass er Waffen und Munition in der Donau versenkt habe. Der Kläger kündigte nach der weiteren Dokumentation in der Gesprächsnotiz eine ausführliche Stellungnahme nach Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt an.

In einem Schreiben des Landratsamts an die Staatsanwaltschaft P***** (*****) vom 3.2.2022 ist hierzu festgehalten, dass sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers beim Landratsamt gemeldet und angefragt habe, ob die Waffen veräußert werden könnten, sich „seither“ aber nicht mehr gemeldet habe.

Aus einer Gesprächsnotiz des Landratsamts vom 27.1.2022 ergibt sich, dass der Kläger seitens der Behörde am 27.1.2022 an seinem Wohnanwesen aufgesucht wurde und er in diesem Zuge die Waffenbesitzkarte Nr.2***** übergab. Weiter ist festgehalten, dass er dabei mitgeteilt habe, dass die andere Waffenbesitzkarte nicht auffindbar sei und er die Waffen lieber selbst verschrotte, als sie der Behörde zur Vernichtung zu überlassen.

Mit Schreiben vom 27.1.2022 forderte das Landratsamt den Kläger auf, hinsichtlich der Waffenbesitzkarte Nr. 1***** die dem Schreiben beigefügte Verlusterkklärung ausgefüllt zurückzusenden. Mit Schreiben vom 4.2.2022, dem Kläger zugestellt am 9.2.2022, teilte das Landratsamt dem Kläger mit, dass, weil er seinen Verpflichtungen zur Rückgabe der waffenrechtlichen Erlaubnisdokumente in Nummer 4 Bescheids vom 28.12.2021 nicht vollumfänglich nachgekommen sei, das in diesem Bescheid angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 300,-- € fällig geworden sei. Ferner erließ das Landratsamt mit gleichem Schreiben einen (bestandskräftigen) Bescheid mit erneuter Zwangsgeldandrohung zur Rückgabe bzw. Verlusterkklärung betreffend die Waffenbesitzkarte Nr. 1*****.

Mit Schreiben vom 9.2.2022 zeigte der Prozessbevollmächtigte des Klägers schriftlich seine Vertretung im Verwaltungsverfahren gegenüber dem Landratsamt an und teilte Folgendes mit: Der Kläger habe die Waffen selbst vernichtet und somit komplett zerstört. Die Waffenteile, die mit der „Flex“ zerschnitten worden seien, habe er in die Donau geworfen. Er habe keine Teile der Waffen, etwa solche, auf denen sich die Seriennummern befänden, aufgehoben. Seit dem Afghanistan-Einsatz habe er die Waffen nicht mehr angeschaut, sie seien die gesamte Zeit im Waffenschrank weggeschlossen gewesen. Die „gelbe WBK“ habe er am 27.1.2021, nachdem er sie gefunden gehabt habe, ausgehändigt. Die „grüne WBK“ sei nicht auffindbar. Er werde

sie übergeben, sobald er sie gefunden habe. Sollte er sie nicht mehr finden, werde er eine Verlustanzeige stellen. Er sei bereit, zu seinen Angaben eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Am 11.2.2022 erhielt das Landratsamt betreffend die Waffenbesitzkarte Nr. 1**** das dem Kläger übermittelte Formular „Verlusterklärung für eine Waffenbesitzkarte“ nebst „Belehrung über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und der strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung“ vom Kläger handschriftlich ausgefüllt und unterschrieben (mit Datum 8.2.2022) zurück. Unter „Verlustort/-zeitraum/-umstände“ ist handschriftlich eingetragen:

*„ggf. an einem Schießort liegen gelassen,
nicht mehr nachvollziehbar
(vor meinem Afghanistan-Einsatz in 2017/18)“*

Mit **Bescheid** vom **5.5.2022** gab das Landratsamt dem Kläger sofort vollziehbar auf (Nummern 1 und 3 des Bescheids), den Verlust der vier Waffen nebst dazugehöriger Munition bis spätestens 18.5.2022 durch Erklärung unter eidesstattlicher Versicherung (anhand eines dem Bescheid beigefügten Formulars) nachzuweisen, wobei auch Verlustort, insbesondere der genaue Einwurfort in der Donau, der Verlustzeitraum und die Verlustumstände anzugeben seien. Der Verlust von nach waffenrechtlichen Vorgaben unbrauchbar gemachten Waffen sei unverzüglich nach Feststellung des Abhandenkommens dem Landratsamt anzuzeigen. Für den Fall, dass die Waffen einschließlich dazugehöriger Munition nicht verlustig sein sollten, forderte das Landratsamt einen schriftlichen Nachweis über den Verbleib bis spätestens 18.5.2022. In Nummer 2 des Bescheids drohte das Landratsamt für den Fall der nicht fristgemäßen vollumfänglichen Erfüllung der Verpflichtung aus Nummer 1 ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,-- € je nicht schriftlich nachgewiesenem Verlust oder Verbleib je Waffe und dazugehöriger Munition an. In den Nummern 4 und 5 des Bescheids erlegte das Landratsamt dem Kläger die Kosten des Verfahrens auf, wobei es eine Gebühr in Höhe von 100,-- € festsetzte. Unter „Hinweise“ ist wörtlich u.a. vermerkt:

*„Es kann im Fall des § 39 Abs. 1 WaffG die Auskunft auf solche Fragen verweigert werden, deren Beantwortung Herrn **** selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“*

Zur Begründung führte das Landratsamt im Wesentlichen aus: Aufgrund der sich widersprechenden und unkonkreten Angaben des Klägers sei der Verbleib seiner Waffen und der dazugehörigen Munition nicht schlüssig geklärt. Die bisherige Auskunft sei ungenügend, weil das

Landratsamt keine Möglichkeit der Überprüfung erhalten habe. Mit Blick auf die von Waffen und Munition ausgehenden Gefahren sei es nicht hinnehmbar, dass der Verbleib der Waffen nicht genau nachverfolgt werden könne. Aufgrund der Zuordnung des Klägers als Einzelperson zu dem Sammelbeobachtungsobjekt „Sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen“ und seiner Alkoholproblematik sei ein schlüssiger Nachweis von besonderer Bedeutung, um einen Missbrauch, auch durch Dritte, auszuschließen. Das Interesse des Klägers an der Nichtabgabe der Nachweise müsse mit Blick auf die Gefahren, die von einem unkontrollierten Verbleib von Waffen ausgingen, hinter dem Interesse der Allgemeinheit zurücktreten. Die Maßnahmen seien im Interesse der Sicherheit zwingend notwendig und geeignet, den Verbleib der Waffen festzustellen. Der Aufwand sei für den Kläger vertretbar. Auch beeinträchtigten die Maßnahmen den Kläger am wenigsten. Mildere Mittel, mit denen der gleiche Erfolg erzielt werden könnte, seien nicht ersichtlich. Die Anordnung sei auch verhältnismäßig. Der beabsichtigte Erfolg stehe nicht erkennbar außer Verhältnis zu den Beeinträchtigungen für den Kläger. An den Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts seien keine hohen Anforderungen zu stellen, weil die drohenden Schäden infolge einer missbräuchlichen Schusswaffenverwendung erfahrungsgemäß sehr groß und folgenschwer sein könnten. Hinsichtlich der rechtlichen Grundlage für die ergangenen Anordnungen nannte das Landratsamt § 37b Abs. 1 und 3, § 37d Abs. 2, § 39 und § 46 Abs. 3 WaffG sowie Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Die Zwangsgeldandrohung stützte das Landratsamt auf die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Das Zwangsgeld erscheine einerseits erforderlich und geboten, andererseits angemessen und ausreichend, den Pflichtigen mit Nachdruck an die Einhaltung seiner waffenrechtlichen Verpflichtungen zu erinnern. Die Einwirkung auf den Pflichtigen müsse deshalb unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse spürbar sein. Die behördliche Kostenentscheidung stützte das Landratsamt auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 2.II.7/39 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Der Kläger äußerte sich gegenüber der Behörde mit E-Mails vom 18.5.2022 und 19.5.2022 unter dem Betreff „Erklärung zum Waffenverlust“. Zum Verbleib seiner Waffen gab er dabei an, dass er diese nicht mehr benötige, aber auch nicht bereit gewesen sei, diese dem Staat zu überlassen. Er habe definitiv keine Waffen mehr. Das Original seiner Erklärung folge auf dem Postweg, Rückfragen seien an seinen Bevollmächtigten zu richten. Beigefügt war u.a. eine Ablichtung des dem Kläger übermittelten Formulars „Verlusterklärung für Schusswaffen und Munition“ nebst „Belehrung über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und der strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung“, die der Kläger handschriftlich ausgefüllt und unterschrieben (mit Datum 18.5.2022) hatte. Unter „Verlustort/-zeitraum/-umstände“ ist handschriftlich eingetragen:

*„Bekannt: s. Meldung des Hr. RA *****. Wie Ihnen auch bestens bekannt, habe ich in meinem militärischen Leben genug geschossen, war in Auslandseinsätzen, in Minenfeldern und habe auf mich schießen lassen müssen im Auftrag unseres Parlaments. Ich werde dazu beitragen – weiterhin –, die verfehlte Corona-Politik in unserem Land friedlich und gewaltfrei zu beenden, und hierfür benötige ich keine Waffen. Und meine Waffen liegen daher in der Donau – zerlegt – zwischen ***** und *****.“*

Auf den weiteren Inhalt der Erklärungen des Klägers wird Bezug genommen.

Zu einer telefonischen Nachfrage des Landratsamts beim Prozessbevollmächtigten des Klägers am 7.6.2022 zu den vom Kläger angekündigten Unterlagen ist vermerkt, dass der Prozessbevollmächtigte angab, keine Unterlagen vom Kläger erhalten zu haben. Dem Prozessbevollmächtigten wurde mitgeteilt, dass das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt werde.

Mit Schreiben vom 9.6.2022 teilte das Landratsamt dem Kläger mit, dass das mit Bescheid vom 5.5.2022 angedrohte Zwangsgeld in Höhe von insgesamt 10.000,-- € (2.500,-- € je Waffe) fällig geworden sei. Er sei den Verpflichtungen aus Nummer 1 des Bescheids nicht vollumfänglich nachgekommen, weil er den genauen Einwurfort der Waffen oder Waffenteile in die Donau nicht angegeben habe. Die pauschale Aussage „zwischen ***** und *****“ sei für eine Nachprüfung der Angaben durch die Behörde nicht ausreichend. Ferner erließ das Landratsamt mit gleichem Schreiben folgenden Bescheid:

- 1. Für den Fall der Nichterfüllung der Ziffer 1 des Bescheides vom 05.05.2022 bis spätestens 27.06.2022 wird ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 Euro je nicht nachgewiesenem Verlust oder Verbleib je Waffe und der dazugehörigen Munition angedroht und fällig. **Es muss der Verlustort (auch der genaue Einwurfort in die Donau), Verlustzeitraum und die Verlustumstände angegeben werden.***
- 2. Herr ***** hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*
- 3. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 50,00 Euro festgesetzt.*

Die gegen die erneute Zwangsgeldandrohung vom 9.6.2022 gerichtete Klage wird unter dem Aktenzeichen RN 4 K 22.1752 geführt.

Mit Schreiben vom 21.6.2022 teilte die Kriminalpolizeiinspektion P***** – K***** dem Landratsamt mit, dass nach einem Brand im Wohnanwesen des Klägers am 20.6.2022 im Rahmen einer daraufhin erfolgenden Brandortbesichtigung die Waffenbesitzkarte Nr. 1***** des Klägers aufgefunden und sichergestellt worden sei. Sie wurde dem Landratsamt übermittelt.

Mit Schreiben vom 12.8.2022 teilte das Landratsamt dem Kläger mit, dass das mit Bescheid vom 9.6.2022 angedrohte Zwangsgeld in Höhe von insgesamt 20.000,-- € (5.000,-- € je Waffe)

fällig geworden sei. Er sei den Verpflichtungen aus Nummer 1 des Bescheids nicht vollumfänglich nachgekommen, weil er den genauen Einwurfort der Waffen oder Waffenteile in die Donau nicht angegeben habe. Die pauschale Aussage „zwischen ***** und *****“ sei für eine Nachprüfung der Angaben durch die Behörde nicht ausreichend. Ferner erließ das Landratsamt mit gleichem Schreiben folgenden Bescheid:

1. *Für den Fall der Nichterfüllung der Ziffer 1 des Bescheides vom 05.05.2022 bis spätestens 19.09.2022 wird ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 6.000,00 Euro je nicht nachgewiesenem Verlust oder Verbleib je Waffe und der dazugehörigen Munition angedroht und fällig. **Es muss der Verlustort (auch der genaue Einwurfort in die Donau), Verlustzeitraum und die Verlustumstände angegeben werden.***
2. *Herr ***** hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*
3. *Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 50,00 Euro festgesetzt.*

Die gegen die erneute Zwangsgeldandrohung vom 12.8.2022 gerichtete Klage wird unter dem Aktenzeichen RN 4 K 22.2149 geführt.

Der Kläger hat am 7.6.2022 gegen den Bescheid vom 5.5.2022 Klage erheben lassen. Der Bescheid sei rechtswidrig und verletze ihn in seinen Rechten. Dies gelte insbesondere für die Zwangsgeldfestsetzung. Die Festsetzung des Zwangsgelds in der Weise, dass schon die Androhung einen Leistungsbescheid darstelle und ohne weitere Festsetzung im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden könne, sei unzulässig. Eine Zwangsgeldfestsetzung sei immer auch eine Ermessensentscheidung. Durch die Vorgehensweise der Behörde könne vor der Festsetzung des Zwangsgelds ein Ermessen nicht mehr ausgeübt werden. Der Bescheid, der das Zwangsgeld festsetze, sei auch rechtswidrig, weil durch die Abgabe der Verlusterklärung und die darin enthaltenen Erläuterungen den Vorgaben nachgekommen worden sei. Den Verlustort habe der Kläger so genau angegeben, wie es ihm möglich gewesen sei. Auch zu Zeitraum und Umständen des Verlusts habe der Kläger Angaben gemacht und detailliert die Zerstörung der Waffen geschildert. Tatsächlich seien die Kleinteile verpackt in einem Packstück gewesen, das in die Donau geworfen worden und nach einer gewissen Zeit in der Strömung verschwunden sei. Die Waffenstücke seien etwa in der Mitte des Flusses untergegangen. Eine genauere sicherere Angabe, wo die Waffen in die Donau geworfen worden seien, sei dem Kläger mangels Erinnerung nicht möglich. Eine solche sei ihm daher auch unter dem Eindruck der eidesstattlichen Versicherung nicht zumutbar gewesen. Den genauen Einwurfort habe er nicht mehr genau gewusst, auch sei davon auszugehen, dass die Strömung die Waffen verfrachtet habe. Die mangelnde Erinnerung möge sich daraus ergeben, dass der Kläger nicht zielgerichtet unterwegs und „möglicherweise auch stark betrunken“ gewesen sei, so dass die gemachte Ortsangabe die sicherste und ihm mögliche gewesen sei. Der Kläger meine, dass es eher im Bereich ***** / ***** gewesen sei, könne dies jedoch nicht mehr genau

sagen. Er meine, dass die Zerstörung der Waffen im Herbst 2021, eher November 2021, erfolgt sei. Ihm sei auch noch erinnerlich, dass es abends gewesen sei und bereits Dämmerung geherrscht habe. Er habe – was er im Verwaltungsverfahren schon dargelegt habe – kein Interesse mehr an den Waffen gehabt, habe sie aber nicht staatlichen Stellen zukommen lassen wollen. Deshalb habe er die Vernichtung der Gegenstände selbst in die Wege geleitet. Hinsichtlich Bewertung und Folgen seiner Erinnerungslücken wolle er genauso behandelt werden wie der amtierende Bundeskanzler im Rahmen des Wirecard-Komplexes bezüglich der Cum-Ex-Geschäfte bzw. der frühere Bundeskanzler H.K. in Bezug auf die Parteispendenaffäre. Er sei bereit, die gleiche Strafe zu akzeptieren. Die Höhe des festgesetzten Zwangsgelds widerspreche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er habe eine Vielzahl von Verbindlichkeiten zu tragen und sei kürzlich Opfer eines Brands seines Einfamilienhauses geworden, wodurch erhebliche, noch nicht regulierte Schäden entstanden seien. Die Verhängung des Zwangsgelds diene nicht der Erlangung einer sachgerechten Auskunft, sondern solle ihn möglichst hart wirtschaftlich treffen. Als „Mittel der Strafzahlung“ sei die Zwangsgeldfestsetzung aber nicht zulässig. Selbst bei einer Auskunft über den genauen Einwurfort sei nicht davon auszugehen, dass die Waffen mit verhältnismäßigem Aufwand auffindbar seien. Es sei davon auszugehen, dass sich diese nicht mehr am Einwurfort befänden, sondern wohl bereits über weite Strecken verfrachtet worden seien. Dem Auskunftsverlangen und den Zwangsgeldanordnungen bzw. -androhungen stehe zudem der nemo-tenetur-Grundsatz entgegen. Waffenbesitz und Verbleib der Waffen seien Gegenstand von diversen Ermittlungsverfahren. Die Kriminalpolizeiinspektion P***** habe gegen ihn ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, in dem Gegenstand der Verbleib der Waffen und waffenrechtliche Belange gewesen seien. Weiter seien die ab Blatt 1 der Akten dargestellten Ermittlungsverfahren sowie beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz entsprechend des Schreibens der Behörde vom 13.11.2021 ebenfalls ein Verfahren gegen ihn geführt worden. In einem von der Generalstaatsanwaltschaft M***** geführten Verfahren wegen verschiedener Trunkenheitsfahrten, z.T. ohne Fahrerlaubnis und mit Urkundenfälschung (14.6.2021, 9.3.2022, 18.7.2022, 15.8.2022) und einer Straßenverkehrsgefährdung unter Alkoholeinfluss (23.3.2022) werde in der Anklageschrift in den wesentlichen Ermittlungen auch auf die Waffen-Problematik Bezug genommen. Von der Vorlage der vollständigen Anklageschrift sei im Hinblick auf § 353d StGB abgesehen worden. Da sich jegliche seiner Äußerungen auch belastend für ihn in den Strafverfahren hätten auswirken können, sei die Durchsetzung der vom Kläger geforderten Angaben nach dem Grundsatz, sich nicht selbst belasten zu müssen, nicht zulässig gewesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Landratsamts F***** vom 5.5.2022 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger sei seiner Verpflichtung, den genauen Einwurfort in die Donau zu benennen, nicht nachgekommen. Eine fristgerechte Anzeige nach § 37b WaffG sei nicht zugegangen. Es könne nicht nachvollzogen werden, ob die Unbrauchbarmachung der Waffen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgt sei, da der Kläger diese nach seinen Angaben selbst mit einer „Flex“ zerstört habe. Aus den Angaben des Klägers im Rahmen der Klagebegründung ergebe sich, dass es sich um eine bewusste Eigentums- bzw. Besitzaufgabe gehandelt habe. Nachdem Zerstörung und Entsorgung der Waffen eine aktive und bewusste Handlung darstellten, sei es dem Kläger möglich und zumutbar, genaue Angaben zum Einwurfort mitzuteilen. In der Vergangenheit habe sich der Kläger nicht auf Erinnerungslücken und möglicherweise übermäßigen Alkoholkonsum bei der Entsorgung der Waffen berufen. Die durch die Art der Entsorgung hervorgerufene Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung werde dadurch verstärkt, dass die Waffen in einem Packstück verstaut worden seien, so dass ein potentieller Finder in den Besitz der kompletten Teile käme. Ausgehend von den Angaben des Klägers sei ein Auffinden des Packstücks durch Dritte nicht ausgeschlossen, insbesondere könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Waffen an eine der im Sommer freiliegenden Sandbänke oder im Uferbereich gestrandet seien. Die Festsetzung des Zwangsgelds sei ermessensgerecht erfolgt. Insbesondere habe das Zwangsgeld auch geeignet sein müssen, den Kläger so zu beeindrucken, dass er der Anordnung nachkomme. Dazu sei die Pension des Klägers geschätzt worden. Der Kläger führe in der Klagebegründung erneut aus, dass er die Waffen keinesfalls staatlichen Stellen habe überlassen wollen, was deutlich seine Haltung zeige, seine sicherheitsgefährdenden Bestrebungen über öffentliche Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit zu stellen. Im Übrigen hätte die Möglichkeit bestanden, die Waffen Berechtigten zu überlassen. Aufgrund der sicherheitsgefährdenden, demokratiefeindlichen Bestrebungen – der Beklagte bezieht sich hierbei auf die Erkenntnisse des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz – und einer Alkoholproblematik lägen Anhaltspunkte vor, dass die Waffen entgegen seiner Angabe nicht in der Donau entsorgt worden seien. Dies werde durch die widersprüchlichen Angaben über den Verbleib untermauert. Materielle Voraussetzung für die Festsetzung des zuvor angedrohten Zwangsgelds sei nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG, dass die Verpflichtung aus der Grundverfügung nicht fristgerecht erfüllt worden sei. Ergänzend werde auf die Bescheide vom 9.6.2022 und 12.8.2022 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte mit den eingereichten Schriftsätzen und die vorgelegte Behördenakte sowie das Protokoll zur mündlichen Verhandlung am 26.9.2023 Bezug genommen. Die Gerichtsakten in den Verfahren RN 4 K 22.1752 und RN 4

K 22.2149 sowie die in dem Verfahren RN 4 K 22.2149 vorgelegte(n) Behördenakte(n) wurden zum Verfahren beigezogen.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige (dazu 1.) Klage ist unbegründet, soweit sie sich gegen die Anordnungen in den Nummern 1 und 2 des Bescheids des Landratsamts vom 5.5.2022 richtet, weil der angegriffene Bescheid insoweit rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (dazu 2.). Als begründet erweist sich die Klage hingegen, soweit sie sich gegen die behördliche Kostenentscheidung (Nummern 4 und 5 des Bescheids) richtet; insoweit war der Bescheid aufzuheben (dazu 3.).

1. Die Klage ist zulässig, sie ist insbesondere als Anfechtungsklage, § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO, statthaft. Eine Erfüllung der Auskunftspflichtung (mit der Folge der Erledigung, Art. 43 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)) ist (entgegen der Ansicht des Klägers) durch die abgegebenen Erklärungen des Klägers nicht eingetreten (dazu unten, 2. a) cc) (3)).

2. Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg, soweit sie sich gegen das Auskunftsverlangen in Nummer 1 (dazu a)) und die hierzu ergangene Zwangsgeldandrohung in Nummer 2 (dazu b)) des streitgegenständlichen Bescheids richtet.

a) Das Landratsamt hat vom Kläger in rechtlich nicht zu beanstandender Weise auf Grundlage von § 39 Abs. 1 Satz 1 Waffengesetz (WaffG) Auskunft zum Verbleib seiner Waffen und Munition gefordert.

aa) Nach Halbsatz 1 der Vorschrift hat derjenige, der Waffenherstellung, Waffenhandel oder eine Schießstätte betreibt, eine Schießstätte benutzt oder in ihr die Aufsicht führt, ein Bewachungsunternehmen betreibt, Veranstaltungen zur Ausbildung im Verteidigungsschießen durchführt oder sonst den Besitz über Waffen oder Munition ausübt, der zuständigen Behörde auf Verlangen oder, sofern das Waffengesetz einen Zeitpunkt vorschreibt, zu diesem Zeitpunkt die für die Durchführung des Waffengesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Halbsatz 2 der Vorschrift legt eine entsprechende Pflicht auch Personen auf, gegenüber denen – wie vorliegend gegenüber dem Kläger mit Bescheid vom 28.12.2021 erfolgt – ein Verbot nach § 41 Abs. 1 oder 2 ausgesprochen wurde.

Inhaltlich war das streitgegenständliche Auskunftsverlangen auf das Auffinden der Waffen nebst Munition gerichtet, um deren Sicherstellung nach § 46 Abs. 4 Nr. 2 WaffG (Bescheid vom 23.12.2021) zu ermöglichen bzw. eine missbräuchliche Verwendung durch den Kläger selbst oder Dritte zu verhindern. Damit zielte die streitgegenständliche behördliche Anordnung – was auch zwischen den Beteiligten unstrittig sein dürfte – auf eine für die Durchführung des Waffengesetzes erforderliche Auskunft in o.g. Sinn (vgl. hierzu Gade, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 39 Rn. 1).

bb) Soweit der Kläger einwendet, dass sich die geforderten Auskünfte negativ auf gegen ihn geführte bzw. eingeleitete Strafverfahren bzw. Bußgeldverfahren hätten auswirken können, führt dies – entgegen seiner Ansicht – nicht dazu, dass das Auskunftsverlangen der Behörde rechtswidrig erfolgt wäre. § 39 Abs. 1 Satz 2 WaffG sieht ein Auskunftsverweigerungsrecht hinsichtlich solcher Fragen vor, deren Beantwortung den Betroffenen selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde und stellt damit eine spezialgesetzliche Ausprägung des in diesen Verfahren geltenden Grundsatzes, dass niemand gezwungen werden darf, sich selbst oder seinen nahen Angehörigen straf- oder bußgeldrechtlich zu belasten, dar (vgl. Gade, WaffG, § 39 Rn. 12). Auf das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 39 Abs. 1 Satz 2 WaffG hat das Landratsamt vorliegend sowohl im Schreiben vom 18.1.2022 als auch im streitgegenständlichen Bescheid vom 5.5.2022 hingewiesen. Zu dem Telefonat am 13.1.2022 gab die Beklagtenseite in der mündlichen Verhandlung – was vom Kläger unwidersprochen blieb – an, dass ihrer Meinung nach ein entsprechender Hinweis auch hier erfolgt sei. Der Kläger hat sich trotz der Belehrungen sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – zuletzt noch in der mündlichen Verhandlung – auch explizit als aussagebereit erklärt und Angaben gemacht. Eine Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgte zu keinem Zeitpunkt.

Ohnehin würden etwaige Verstöße der Behörde in Bezug auf das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 39 Abs. 1 Satz 2 WaffG (zur Frage einer entsprechenden Belehrungspflicht der Behörde: Papsthart in Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 39 Rn. 6; Gade, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 39 Rn. 13) gegebenenfalls lediglich zu einem Verwertungsverbot in den betreffenden Straf- bzw. Bußgeldverfahren (vgl. hierzu Gade a.a.O., § 39 Rn. 13) führen, ein eigenständiges waffenrechtliches Verwertungsverbot lässt sich der Norm indes nicht entnehmen. Angesichts der gewichtigen, hier im Raum stehenden Sicherheitsinteressen ergäbe auch eine Abwägung im Einzelfall kein Verwertungsverbot für das gegenständliche Verwaltungs- bzw. verwaltungsgerichtliche Verfahren (vgl. hierzu BayVGh, B.v. 16.5.2022 – 24 CS 22.737 – juris Rn. 15).

cc) Die Frage des Verbleibs der Waffen nebst Munition war zum Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheids entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht geklärt, so dass die Behörde den Kläger mit dem streitgegenständlichen Bescheid zu Recht zur Auskunftserteilung verpflichtete. Insbesondere gaben die Angaben des Klägers keinen ausreichenden Aufschluss über den Verbleib (dazu (1)) und durfte die Behörde zu Recht davon ausgehen, dass dem Kläger weitergehende Angaben möglich und zumutbar gewesen wären (dazu (2)). Auch durch die nach Bescheidserlass gemachten Angaben im Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist der Kläger seiner Auskunftsverpflichtung nicht nachgekommen, so dass die Auskunftsverpflichtung nach wie vor besteht (dazu(3)).

(1) Der Kläger erklärte im Rahmen der Hausdurchsuchung am 13.1.2022, Waffen und Munition einem Dritten überlassen zu haben und verweigerte nähere Angaben zur Identität dieser Person ausdrücklich. Auf schriftliche Nachfrage vom 18.1.2022 teilte der Kläger am 25.1.2022 telefonisch mit, Waffen und Munition selbst verschrottet und in der Donau versenkt zu haben. Auch in einem persönlichen Gespräch am 27.1.2022 gab der Kläger eine Verschrottung und Entsorgung in der Donau an. Im Telefongespräch am 25.1.2022 kündigte der Kläger eine ausführliche Stellungnahme nach Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt an. Mit Schreiben vom 9.2.2022 ließ der Kläger daraufhin durch seinen Prozessbevollmächtigten zum Verbleib der Waffen mitteilen, diese mit einer „Flex“ zerschnitten und dadurch vernichtet und komplett zerstört sowie alle Waffenteile in die Donau geworfen zu haben. Weitere Details, insbesondere nähere Angaben zur behaupteten Zerstörung und Entsorgung, machte der Kläger hingegen nicht; bis zum Erlass des streitgegenständlichen Bescheids am 5.5.2022 erfolgten hierzu keine (weiteren) mündlichen oder schriftlichen Ausführungen des Klägers.

Ausgehend von dieser Erkenntnislage war aus Sicht des Gerichts die streitgegenständliche behördliche Aufforderung zur weitergehenden Auskunft für die Behörde zwingend. Insbesondere war anhand der gemachten Angaben für die Behörde weder ersichtlich noch zuverlässig nachzuprüfen oder nachzuvollziehen, ob Waffen und Munition gegebenenfalls noch (in Teilen) funktionsfähig oder tatsächlich (insgesamt) unbrauchbar gemacht worden waren und in welcher Form und wo sie in die Donau verbracht worden sein sollen. Mit Blick auf die erheblichen Gefahren, die von Waffen (auch Waffenteilen) und Munition ausgehen, war es zwingend erforderlich, weitere Auskünfte zum Verbleib der Waffen und Munition zu erhalten. Angesichts dessen, dass der Kläger nur kurz zuvor am 13.1.2022 noch angegeben hatte, dass sich Waffen und Munition bei einem Dritten befänden, nähere Angaben zu diesem aber ausdrücklich verweigerte und er in seinen dann gemachten Ausführungen zu einer Verschrottung und Entsorgung der Waffen in der Donau pauschal blieb, waren weitergehende Auskünfte aus Sicht des Gerichts auch angezeigt, um den Wahrheitsgehalt der Angaben des Klägers zum Verbleib

der Waffen überprüfen bzw. beurteilen zu können. Damit greift auch der Einwand des Klägers (womit er sinngemäß die Erforderlichkeit der geforderten Auskunft angreift), dass selbst bei näheren Angaben zur Entsorgung der Waffen(teile) und der Munition diese nicht mehr aufgefunden werden könnten, von vornherein nicht. Ohnehin erachtet das Gericht ein Auffinden bei genauen Kenntnissen zu Entsorgungsort und -art jedenfalls nicht als ausgeschlossen.

(2) Das Gericht folgt auch nicht dem Einwand des Klägers, dass ihm weitergehende Angaben als die bis zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses gemachten mit Blick auf ein mangelndes Erinnerungsvermögen nicht möglich oder zumutbar gewesen seien.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung selbst angegeben, dass er „auch damals genauere Angaben [hätte] machen können“ und hat nach Bescheidserlass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch tatsächlich weitergehende Angaben zu den Umständen der von ihm behaupteten Verschrottung und Entsorgung von Waffen und Munition in der Donau gemacht.

Soweit sich der Kläger zu den weiter ungeklärt gebliebenen Fragen (insbesondere hinsichtlich der genauen Örtlichkeit der Entsorgung der Waffen) darauf berufen hat, keine Erinnerung zu haben bzw. sich hierzu keine Details gemerkt zu haben, bewertet das Gericht dies als nicht glaubhaft.

Der Kläger hat im Laufe des Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens widersprüchliche Angaben zum Umfang seines Erinnerungsvermögens gemacht. Im Verwaltungsverfahren hatte sich der Kläger, auch in seinen Äußerungen nach Bescheidserlass, nicht auf eine fehlende Erinnerung berufen; eine solche wurde erst schriftsätzlich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgebracht. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger hingegen – in Widerspruch zu seinen schriftsätzlichlichen Einlassungen – mehrmals von sich aus betont, sich gut an die Vorgänge zu erinnern und Details zu der von ihm behaupteten Waffenentsorgung in der Donau geschildert, ist zur genauen Örtlichkeit der Entsorgung der Waffen aber gleichwohl weiter pauschal geblieben. Eine plausible Erklärung für das unterschiedliche Erinnerungsvermögen zu einzelnen Vorgängen im Zusammenhang mit der behaupteten Waffenentsorgung konnte der Kläger in der mündlichen Verhandlung auf gerichtliche Nachfrage nicht geben. Der Verweis auf die Nutzung verschiedener Feldwege und Teerstraßen überzeugt ebenfalls nicht. Der Kläger hatte selbst angegeben, bereits zuvor in der Gegend mit dem Fahrrad vermehrt unterwegs gewesen zu sein. Auch ist dem Kläger aufgrund seiner militärischen Ausbildung und Berufserfahrung ein gewisses Orientierungsvermögen zuzuschreiben, zumal er sich nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung längere Zeit an der Einwurfstelle aufgehalten haben will. Der Kläger hat weiter angegeben, bei der Anfahrt zu der Stelle, an der

er das Auto abgestellt habe, nicht betrunken gewesen zu sein. Damit kann auch ein Alkoholkonsum, der im schriftsätzlichen Vorbringen noch als Begründung für das zu diesem Zeitpunkt noch geltend gemachte fehlende Erinnerungsvermögen vorgetragen worden war, nicht als Erklärung dienen. Ohnehin würde ein solcher Konsum nicht den Umstand erklären, dass der Kläger im Prinzip zu allen sonstigen, nicht die Örtlichkeit betreffenden Vorgängen der Entsorgung anschauliche und detaillierte Erinnerungen hat. Die Angabe des Klägers, dass er sich Ortschaften oder sonstige Details nicht merke, überzeugt auch insofern nicht, als der Kläger die Entsorgung der Waffen seinen Ausführungen nach vorab geplant hatte und die Entsorgung für ihn einen besonderen emotionalen Wert hatte (der Kläger schilderte ein „Abschiednehmen“ von den Waffen). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass dem Kläger die Örtlichkeit gleichgültig gewesen wäre. Gegen die Darstellung des Klägers, dass er örtlich nicht orientiert gewesen sei, spricht auch der Umstand, dass er nach seinem Vorbringen den Ausgangspunkt seines Fußwegs mit dem Auto angefahren, dieses – offensichtlich ohne größere Orientierungsschwierigkeiten, solche hat er jedenfalls in der mündlichen Verhandlung nicht erwähnt – auch über denselben (Fuß-)Weg zurück wieder erreicht und in dem Auto auch übernachtet hatte, bevor er die Örtlichkeit am nächsten Tag mit seinem Auto auch wieder verließ.

Das Gericht geht daher davon aus, dass der Kläger weitergehende Angaben auch zu den unaufgeklärt gebliebenen Fragen, insbesondere zur Örtlichkeit, hätte machen können. Auch wenn der Kläger den exakten Einwurfort gegebenenfalls nicht mehr hätte benennen können, wären ihm aus Sicht des Gerichts zumindest genauere Angaben bzw. eine genauere örtliche Eingrenzung als die von ihm gemachte, nur vage und grobe Ortsangabe (der vom Kläger angegebene (Straßen-)Abschnitt „zwischen ***** und *****“ hat eine Länge von etwa elf Kilometern) möglich gewesen. Insbesondere hätte es dem Kläger möglich sein müssen, weitere Angaben – die wiederum Rückschlüsse auch auf den vorgetragenen Fußweg und Einwurfort zugelassen hätten – dazu zu machen, wo er sein Fahrzeug abgestellt haben will oder zumindest, welche Straßen genau er bei seiner Anreise genutzt oder welche Ortschaften er passiert haben will. Dem Kläger musste aus Sicht des Gerichts klar sein, wo er sich ungefähr befindet. Obwohl dem Kläger, gerade auch aufgrund der Vorgänge im Verwaltungsverfahren und der im streitgegenständlichen Bescheid vom 5.5.2022 geforderten Angaben, bewusst war, dass es maßgeblich um die Information der Örtlichkeiten geht, blieb er hierzu – zuletzt auch in der mündlichen Verhandlung – vollkommen vage und pauschal. Zu Umständen, die erkennbar nicht geeignet sind, der Behörde notwendige Informationen zu liefern, die Aufschluss über den Verbleib von Waffen und Munition geben könnten, machte er demgegenüber sehr detaillierte Schilderungen. Nach dem Eindruck des Gerichts, den es durch die aktenkundigen Vorgänge im Verwaltungsverfahren, die schriftsätzlichen Ausführungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und die Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, dürfte es dem Kläger im Verwaltungsverfahren gerade darum gegangen sein, gegenüber der

Behörde bewusst Informationen zurückzuhalten, um so eine weitere Aufklärung zum Verbleib von Waffen und Munition zu verhindern.

(3) Nachdem aus den unter (2) genannten Erwägungen davon auszugehen ist, dass der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung von ihm geforderte Auskünfte nicht gegeben hat, obwohl sie ihm möglich gewesen wären, wurde das streitgegenständliche Auskunftsverlangen auch nicht zwischenzeitlich erfüllt.

Für das Gericht haben sich vielmehr durch die gemachten Angaben in der mündlichen Verhandlung weitere Ungereimtheiten ergeben, die durchgreifende und grundlegende Zweifel begründen, ob der Kläger Waffen und Munition überhaupt in der Donau entsorgt hat.

Die aktenkundige und so von ihm auch in der mündlichen Verhandlung bestätigte Angabe des Klägers, am Tag der Wohnungsdurchsuchung am 13.1.2022, Waffen und Munition einem Dritten überlassen zu haben, steht in Widerspruch zu der von ihm gegenüber der Behörde (aktenkundig) am 25.1.2022 (erstmalig) gemachten Mitteilung von deren Entsorgung in der Donau, die nach seinen Angaben im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, zuletzt auch noch in der mündlichen Verhandlung, im Herbst 2021 erfolgt sein soll. Auf Nachfrage des Gerichts zu diesem Widerspruch erklärte der Kläger in der mündlichen Verhandlung, erst nach Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt und auf dessen Rat hin die Ereignisse so dargestellt zu haben, wie sie tatsächlich gewesen seien, dass er nämlich die Waffen in der Donau entsorgt habe. Nach den Angaben des Prozessbevollmächtigten hatte dieser aber erst ab einem am 26.1.2022 erfolgten ersten Gespräch mit dem Kläger genauere Kenntnisse zum Vorgang. Damit kann eine Rücksprache mit seinem Prozessbevollmächtigten für den Kläger für die am 25.1.2022 abgegebene Erklärung zur Entsorgung seiner Waffen in der Donau nicht ausschlaggebend gewesen sein.

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung in diesem Zusammenhang angegeben hat, dass mit „Drittem“ ja auch die Donau gemeint gewesen sein könne, steht dies klar dem allgemeinen Sprachverständnis und -gebrauch entgegen. Das Gericht hat nach den Aktenvorgängen und dem Eindruck in der mündlichen Verhandlung keine Zweifel daran, dass dieses sprachliche Verständnis auch dem Kläger geläufig war und ist, zumal der Kläger am 13.1.2022 u.a. angegeben hatte, dass der Dritte im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sei. Im Übrigen dürfte die Erklärung vom Kläger nach dem Eindruck des Gerichts in der mündlichen Verhandlung selbst nicht ernst gemeint gewesen sein, nachdem er selbst eingeräumt hatte, unterschiedliche Angaben zum Verbleib von Waffen und Munition gemacht zu haben.

Auch die vom Kläger angegebene Motivation für die von ihm behauptete Art der Entsorgung der Waffen erschließt sich für das Gericht nicht. Der Kläger hat in diesem Zusammenhang angegeben, dass man ihm bei einer Veräußerung der Waffen nebst Munition seitens der Behörde wohl einen fingierten Verkauf vorgeworfen hätte, weshalb er hiervon keinen Gebrauch gemacht habe. Behördliche Nachforschungen waren aber gleichermaßen und erkennbar auch durch die vom Kläger geltend gemachte Entsorgungsart, für die er Nachweise nicht erbringen konnte und kann, zu erwarten.

b) Rechtmäßig ist auch die Zwangsgeldandrohung in Nummer 2 des Bescheids. Die vom Kläger geltend gemachten Einwände greifen nicht. Auch sonst sind keine rechtlichen Bedenken für das Gericht ersichtlich.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist die Zwangsgeldhöhe nicht zu beanstanden. Bei der Bestimmung der Höhe des Zwangsgelds ist nach Art. 31 Abs. 2 Satz 4 VwZVG das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen zu schätzen. Um den nötigen Nachdruck zu erzielen, soll das Zwangsgeld so bemessen werden, dass der Pflichtige keinen Vorteil aus der Nichterfüllung der Anordnung ziehen kann. Hierbei steht der Behörde innerhalb des gesetzlichen Rahmens (15 € bis 50.000 €) ein weiter Entscheidungsspielraum zu, bei dem die Umstände des Einzelfalls und die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen zu berücksichtigen sind. Eine besondere Begründung für die geschätzte Höhe des wirtschaftlichen Interesses ist regelmäßig nicht erforderlich. Nach Sinn und Zweck muss das Zwangsgeld darauf gerichtet sein, den Pflichtigen effektiv zur Befolgung einer Anordnung anzuhalten (vgl. hierzu BayVGH, B.v. 9.11.2021 – 9 ZB 19.1586 – juris Rn. 10; B.v. 3.4.2023 – B.v. 3.4.2023 – juris Rn. 9).

Unter Heranziehung dieser Grundsätze sind Ermessensfehler bei der Bestimmung der Zwangsgeldhöhe nicht zu erkennen. Konkrete und substantiierte Einwände, die Zweifel an der zum Zeitpunkt der Androhung erfolgten Einschätzung der persönlichen Verhältnisse des Klägers begründen würden, hat der Kläger nicht vorgebracht. Auf eine gegebenenfalls mittlerweile eingetretene Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse kommt es insoweit nicht an. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung mit Blick auf die Zwangsmitteln zukommende Beugefunktion auch den Umstand, dass der Kläger vor Erlass der Zwangsgeldandrohung mehrfach Gelegenheit hatte, konkrete Angaben zum Verbleib von Waffen und Munition zu machen, solche aber zum Teil aktiv verwehrt hatte (13.1.2022) oder aber in seinen Ausführungen sehr vage geblieben war.

Die vom Kläger angegriffenen Ausführungen des Landratsamts im streitgegenständlichen Bescheid zu Rechtsnatur der Zwangsgeldandrohung und Fälligkeit der Zwangsgeldforderung entsprechen der Gesetzeslage nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 und 3 VwZVG. Danach stellt die

Androhung des Zwangsgelds einen Leistungsbescheid im Sinne von Art. 23 Abs. 1 VwZVG dar und wird die Zwangsgeldforderung bei nicht fristgemäßer Erfüllung (ohne weitere behördliche Veranlassung, also kraft Gesetzes) fällig. Die insoweit erhobenen Einwände des Klägers sind mithin von vornherein nicht geeignet, rechtliche Bedenken gegen die Zwangsgeldandrohung zu begründen.

3. Begründet ist die Klage hingegen, soweit sie sich gegen die behördliche Gebührenerhebung in Nummern 4 und 5 des streitgegenständlichen Bescheids des Landratsamts richtet. Der vom Landratsamt herangezogene Gebührenrahmen (Kostenverzeichnis (KVz) Nr. 2.II.7 / 39) betrifft die Amtshandlungen Rücknahme bzw. Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 oder 2 WaffG. Soweit die Beklagtenseite in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, den Gebührenrahmen vorliegend analog herangezogen zu haben, konnten auf Nachfrage des Gerichts die Entscheidungskriterien für eine Analogie nicht angegeben werden. Eine Vergleichbarkeit der Amtshandlungen, vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG, drängt sich für das Gericht aber nicht ohne weiteres auf. Damit wäre vorliegend der gesetzliche Gebührenrahmen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG einschlägig gewesen, der – anders als der von der Behörde herangezogene Rahmen, der als Untergrenze 20,-- € festlegt (KVz Nr. 2.II.7 / 39), bei 5,-- € beginnt. Aufgrund der niedrigeren Untergrenze des einschlägigen Gebührenrahmens kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Behörde im Rahmen ihrer Ermessensbetätigung die Gebühr im Ergebnis geringer und damit für den Kläger kostengünstiger festgesetzt hätte.

II. Die gerichtliche Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Das Gericht erachtet die Beklagtenseite als nur zu einem geringen Teil unterlegen. Dabei berücksichtigt das Gericht insbesondere den Umstand, dass die Grundanordnung zur Auskunftspflicht (nebst Zwangsgeldandrohung) zu Recht erfolgte und die behördliche Kostenentscheidung (die im Übrigen unter Anwendung des einschlägigen Gebührenrahmens nachgeholt werden könnte) – auch unter Berücksichtigung ihrer Höhe – eine nur untergeordnete Bedeutung für den Kläger spielen dürfte.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Vors. Richter am VG

Richterin am VG

Richterin

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Vors. Richter am VG

Richterin am VG

Richterin